Gefete einfach zu geben, fur ben einfachen Mann ber= frandlich. Das wird gewiß auch die Folge haben, daß wir, die wir uns anschließen ber vorzeitlichen Rechtspflege, eine raschere und strengere Juftig haben. Eins von Beiden thut fo noth, wie das Andere. Man ift in Bezug auf die Abkurzung ber Frist für ben ganzen Civilproces außerordentlich bedacht; aber immerhin ift fie mir noch viel ju lang beim Berfahren in Straffachen, und wenn es vollends jo lange dauert, daß, ehe es jur Strafvollftreckung fommt, ber Beftrafte vergeffen hat, warum er beftraft wird, ift es unmöglich, bag der Zweck der Strafe erreicht wird, und kann ich mich auch durchaus nicht zu der humanistik erheben, daß man ftets alle Gefete zum Bortheil der Ber= brecher macht und immer mehr und mehr vorausfegend, daß alle Menschen nach den Gefeten ber Moral leben, thut, als wenn man gar feine ftrengen Gefete mehr brauchte. Denten wir uns einen Staat, wo lauter vortreffliche Menichen maren, dann, gebe ich gu, brauchen wir gar Aber leider ift das nicht der Fall und die feine Gefete. Befete muffen ftreng fein und ftreng gehandhabt werben gegen ben Berbrecher jum Bortheil Derer, die burch ben Berbrecher geschädigt werden.

Abg. Fahnauer. Meine Berren! Man tann dem herrn Borredner vollständig beipflichten. Es ift meiner Anficht nach nothwendig, bem Bolke mehr Rechtstenntniffe beizubringen, wenn es an den Schwurgerichtsverhandlun= gen theilnehmen foll; in ber Beise aber, wie es biejes Gefet will, bin ich nicht einverftanden. Es handelt vor= jugoweise fich bier um S. 25, in welchem die Bujammen= setzung der Laien und Richter gegeben werden foll. jetige Richtercollegium besteht aus fünf Personen; ich follte meinen, bag, wenn man nothwendig die ungerade Zahl braucht, es genügen würde, wenn man brei gelehrte Richter und zwei Laien bagu nahme. Es murbe bann Daffelbe ftattfinden, mas wir jest schon haben, daß nämlich fünf Personen im Collegium figen. Bas aber vier follen und warum man dem Bolke und namentlich den einzelnen Perfonen, welche jum Schwurgericht befähigt fein follen, auch diese große Laft auferlegen will, das sehe ich in ber That nicht ein. Meine Herren! Es wurde bas nur bagu führen, daß man es als eine Laft betrachten wurde, die man möglicherweise sobald und soviel als möglich von sich abwälzen murbe. Daß bas ein Bortheil für ben Staat nicht sein tann, das liegt wohl auf der Band, und ich möchte die Grunde erfahren, welche die königl. Staats= regierung bewogen haben, vier Laien und brei gelehrte Richter festzuseten, wo doch drei gelehrte Richter und zwei Laien vollständig genügen würden. 3ch erfuche den herrn Generalstaatsanwalt, der jedenfalls der Berfaffer dieses Gesetzes ift, barüber Auskunft zu geben, bevor ich in mei= ner Rebe weiter gehe.

Rgl. Commiffar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze:

Staatsregierung gerichtet hat, will ich mit Wenigem beantworten. Die Zuziehung des Laienclements murzelt in der Anschauung, daß überhaupt durch die Mitwirkung von Laien ein lebensfrisches und lebensfräftiges Glement in die Rechtspflege hineingetragen werde; daß durch Bei= giehung von Männern aus dem Bolke auch bas Rechtsbewußtsein des Bolkes felbst gewiffermaßen eine Bertre= tung in der Rechtspflege findet und daß, wie dieses bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ift, auch mit bem Burudtreten der Geschwornen in die Rreise ihrer Mit= burger ber Sinn für bas Gefet und die Achtung vor bem Gefet gestärkt wird, wenn ununterbrochen aus dem Bolfe Manner gewählt werden, um an der Rechtspflege und an bem Rechtsprechen fich zu betheiligen. Wenn aber nun diese Institution in einer folden Beise burchgeführt werden foll, daß fie in Wahrheit auch biefem Zwecke entspricht und daß insbesondere das Laienelement in dem Gerichte gur vollen Entfaltung und Geltung gelangen fann, bann muffen auch die Laien in einer folden Bahl im Gerichte vertreten fein, daß fie eintretendenfalls mit ihrer Bahl ein Gewicht in die Waagschale legen konnen. Wenn ber geehrte Abgeordnete geglaubt hat, daß in der Zusammen= setzung des Gerichts mit drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Laien biefe Garantien ausreichend gewährt werben, fo muß ich bemfelben wiberfprechen, inbem bas Bahlen= verhaltniß ichon für bas Wegentheil fpricht. Wenn brei gelehrte Richter und zwei Laien biefes Gericht bilben, fo ift natürlicherweise bas Nebergewicht des juriftischen Glementes babet in einer Beife prononcirt, bag ich glaube, es tann eintretendenfalls das Laienelement gu der Entwicke= lung und Geltung nicht gelangen, welche bei bem gangen Institut ins Auge gefaßt worden ift. Ich erlaube mir, babei noch barauf hinzuweisen, bag, wie man bei kleinen Straffachen in anderen ganbern einen Richter und zwei Laien zuzieht, es ebenfalls zweckmäßig fein wird, auch hier die numerisch stärkere Zahl burch bas Laienelement im Gerichte zu reprafentiren; eine einfache Majoritat aber hat man im Allgemeinen nicht gern in denjenigen Gerich= ten einführen wollen, welche aus Juriften und Laien gu= sammengesett find. Gie seben bies auch in ben Schwur= gerichten, bei welchen eine einfache Majoritat ber Geschwor= nen nicht für ausreichend erachtet worben ift und bei welchen in ben meiften Lanbern eine Berurtheilung nur bei % Majorität zugelaffen wird. Wenn die Unficht bes gechrten Abg. Fahnauer maßgebend werben follte, nach welcher das Gericht aus brei rechtsgelehrten Richtern und zwei Laien zusammengesett werden foll, so murbe es mog= lich fein, bag auf ber einen Seite lediglich bie brei Stimmen ber rechtsgelehrten Richter und auf ber anderen bie zwei Stimmen ber zugezogenen Laien abgegeben werben. Ich glaube also, bag es nothwendig ift im Interesse bes gangen Inftituts ber Schöffengerichte, bag die Bertretung Die Frage, welche der geehrte Abgeordnete soeben an die des Laienelementes im Gerichte in solcher numerischer